

Geschäftszeichen:

LVwG-2021/31/0596-3

Ort, Datum:

Innsbruck, 17.11.2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Hengl über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch BB, Adresse 2, **** Y, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.2.2021, ***, betreffend die Abweisung einer Vorstellung gegen die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung,

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als **unbegründet abgewiesen**, als ausgesprochen wird, dass der Beschwerdeführer jedenfalls im Zeitraum vom 21.1.2021 bis 21.10.2021 aufgrund zweier am 21.1.2021 gesetzter bestimmter Tatsachen verkehrsunzuverlässig iSd § 7 Abs 3 Z 1 und Z 6 lit a FSG war.
Gemäß § 24 Abs 3 Z 3 FSG wird eine Nachschulung sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme aufgetragen und endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 13.1.2021 wurde AA die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ab Zustellung des Bescheides (dies war der 18.1.2021) auf die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

In einem weiterem Spruchpunkt wurde AA der Taxilenkerausweis Nr *** ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 18.5.2020 aufgefordert worden sei, sich binnen 10 Tagen ab Zustellung einer amtsärztlichen Untersuchung zum Zweck der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu unterziehen.

Dieser Aufforderung sei der Beschwerdeführer am 3.11.2020 nachgekommen und wurde mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 11.11.2020 der Beschwerdeführer innerhalb von vier Wochen ab Zustellung aufgefordert, den Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchung beizubringen.

Nach Vorlage des angeforderten Befundes wurde der Beschwerdeführer mit Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde vom 22.12.2020 zum Lenken von Kraftfahrzeugen als derzeit nicht geeignet beurteilt.

Begründend habe der Amtsarzt ausgeführt, dass der Untersuchte klinisch unauffällig sei, psychisch jedoch sehr angespannt mit starken Stimmungsschwankungen und damit derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nicht geeignet sei.

Zudem verweise der Amtsarzt auf die Zusammenfassung der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 21.12.2020, wonach Defizite in der selektiven Aufmerksamkeit und im schlussfolgernden Denken beim Beschwerdeführer vorliegen würden. Äußerst problematisch und derzeit eignungs ausschließend beschreibe sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Die im Gespräch erhobenen Fakten seien widersprüchlich, dissimulierend und verleugnend. Der Gefährlichkeit von Alkohol im Straßenverkehr stehe der Untersuchte einsichtig gegenüber. Verbal aggressives Verhalten und keine ausreichende Selbstkontrolle könne im gesamten Gespräch objektiviert werden. Neben Hinweisen von verbal aggressiven Verhaltensweisen aus der Verhaltensbeobachtung zeichnen sich auch unkritische Selbstwahrnehmung und mangelndes Problembewusstsein betreffend die bisherige Sozial- und Fahrervorgeschichte. Drogen- und Alkoholkonsum werde vom Untersuchten negiert. Insgesamt fehle bisher eine problembewusste und kritische Aufarbeitung der bisherigen auffälligen Fahrer- und Sozialvorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung des Rückfallrisikos.

Somit könne mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten oder im Sozialverhalten auftreten können. Dementsprechend sei die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben.

Der fristgerecht dagegen erhobenen Vorstellung des AA wurde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.2.2021, ***, keine Folge gegeben und in der Begründung zusätzlich darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich erneut eine Anzeige der PI X vom 24.1.2021 vorliege, wonach der Vorstellungswerber am 21.1.2021 um 22:36 Uhr ein Kfz gelenkt habe, obwohl ihm mittels Bescheid vom 13.1.2021 der Führerschein entzogen worden sei. Bei der Anhaltung verweigerte der Vorstellungswerber einen Alkoholvortest, obwohl es im gesamten Fahrzeug nach Alkohol roch und in weiterer Folge präsentierte er sich vor den einschreitenden Beamten während der Amtshandlung mit nacktem Unterleib, nachdem er sich seine Hose und Unterhose bis unter die Knie ausgezogen hatte.

Aufgrund dieser Ausführungen bleibe das amtsärztliche Gutachten vom 22.12.2020 vollinhaltlich aufrecht und wurde ausgeführt, dass die Ausführungen des Amtsarztes nachvollziehbar und ohne Widersprüche seien und somit davon auszugehen sei, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen beim Vorstellungswerber nach wie vor nicht gegeben seien, sodass die mit Mandatsbescheid entzogenen Lenkberechtigungen für Kraftfahrzeug und Taxi weiterhin, zumindest bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, entzogen bleiben.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde wurde seitens des Rechtsvertreters des AA ausgeführt, dass dem Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben gewesen wäre, weil kein Grund vorgelegen sei, derartig kurzfristig und unmittelbar plötzlich den Führerscheinentzug auszusprechen, obwohl seit dem Vorfalstag eine lange Zeit vergangen sei.

Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde schließlich am 11.11.2021 seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers zurückgezogen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Entziehungsakt der belangten Behörde sowie in die Parallelakten des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu den Zahlen LVwG-*** und LVwG-***.

II. Sachverhalt:

Aufgrund der vorliegend aufgenommenen Beweise steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 13.1.2021 wurde AA die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B sowie der Taxilenkerausweis Nr *** wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ab Zustellung des Bescheides, dies war der 18.1.2021, entzogen.

Dies fußend auf dem medizinischen Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde vom 22.12.2020 sowie der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 21.12.2020. Dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 15.2.2021 liegt eine amtsärztliche Stellungnahme des CC vom 2.2.2021 zugrunde.

Zudem hat der Beschwerdeführer laut Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 18.3.2021, ***, am 21.1.2021 um 22:15 Uhr in X, auf Höhe der Adresse 1, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen *** auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 13.1.2021, ***, entzogen wurde und hat sich der Beschwerdeführer hiernach am selben Ort um 22:36 Uhr nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

Die gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wurde mit Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 30.6.2021 zurückgezogen, sodass die angeführten Verwaltungsübertretungen in Rechtskraft erwachsen sind.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf den vorliegenden Führerscheinakt sowie die seitens des gefertigten Gerichts eingeholten Unterlagen zu den Parallelverfahren LVwG-*** und LVwG-*** und sind soweit unstrittig.

IV. Rechtliche Grundlagen:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 69/2020 (FSG), maßgeblich:

„§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

- 1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),*
- 2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),*
- 3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),*
- 4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und*
- 5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.*

...

§ 7

Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- 1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder*
- 2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.*

...

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

- 1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;*

...

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
 - a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
 - b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;

...

§ 8

Gesundheitliche Eignung

(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

...

§ 24

Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

...

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
 - 1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
 2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung....

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

...

§ 25

Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten

Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26

Sonderfälle der Entziehung

...

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

- 1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,*

..."

V. Rechtliche Erwägungen:

Hinsichtlich der vorliegenden verkehrspsychologischen Untersuchung vom 21.12.2020 ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer den gutachterlichen Ausführungen in keiner Lage des Verfahrens auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist und lediglich darauf hingewiesen hat, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aktuell eine Verkehrsunsicherheit vorliege.

Zwar entspricht es der herrschenden Rechtsprechung, dass eine verkehrspsychologische Stellungnahme für die ärztliche Beurteilung nur eine Hilfsfunktion hat und den verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen keineswegs eine Monopolstellung in Ansehung der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zukommt (vgl. VwGH 27.9.2007, 2004/11/0057); allerdings zählt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten, wenn sich der amtsärztliche Sachverständige die im Vorbefund und im Gutachten vertretene Ansicht zu eigen macht, keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Vorgutachten schlüssig ist und den in der Rechtsprechung des VwGH gestellten Anforderungen entspricht (vgl. VwGH 29.1.2004, 2003/11/0256).

Von Seiten des gefertigten Gerichts war daher zu prüfen, ob sich die Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 21.12.2020 als schlüssig erweisen.

In der Exploration wurde seitens der Verkehrspsychologin ausgeführt wie folgt:

„Der aktuelle Untersuchungsanlass resultiert aus aggressivem Sozialverhalten. Das gesamte Gespräch ist von geringer Offenheit, Widersprüchen und Dissimulation geprägt. Die gesamte Fahrervorgeschichte und das bisherige Sozialverhalten werden nicht schlüssig und vollständig dargestellt.

Der Untersuchte fühlt sich vom Gesetz nicht gerecht beurteilt. Der aktuelle Anlassfall ist vom Untersuchten nicht ausreichend problembewusst aufgearbeitet. Ob der Untersuchte künftig die Normen im Straßenverkehr einhalten wird, kann nicht mit ausreichender Sicherheit positiv beantwortet werden. Daher sind künftige gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr, aber auch außerhalb des Straßenverkehrs nicht mit der nötigen Sicherheit auszuschließen. Es bestehen Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der Selbstkontrolle. Im gesamten Gespräch zeigt sich eine durchgehende verbalaggressive Persönlichkeit. ... Das gesamte Gespräch ist dominiert vom Ziel des Untersuchten, ein KFZ der Klasse B für seine Alltagsmobilität lenken zu dürfen. Insgesamt zeigt sich eine reduzierte Selbstreflexion, unkritische Selbstwahrnehmung und fehlende Einsicht in sein bisheriges Fehlverhalten im und außerhalb des Straßenverkehrs. Eine ausreichende Stabilisierung einer gewünschten Selbstkontrolle und ein ausreichend normkonformes Verhalten sind derzeit nicht erkennbar, sodass ein erhöhtes Risiko eines erneuten gefährlichen Verhaltens, im und außerhalb des Straßenverkehrs, nicht ausgeschlossen werden kann.“

Im Gutachten wurde sodann ausgeführt wie folgt:

„Äußerst problematisch und derzeit eignungs ausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Die im Gespräch erhobenen Fakten sind widersprüchlich, dissimulierend und verleugnend. Der Gefährlichkeit von Alkohol im Straßenverkehr steht der Untersuchte einsichtig gegenüber. Verbal aggressives Verhalten und keine ausreichende Selbstkontrolle kann im gesamten Gespräch objektiviert werden. Neben Hinweisen von verbal aggressiven Verhaltensweisen aus der Verhaltensbeobachtung zeichnen sich auch unkritische Selbstwahrnehmung und mangelndes Problembewusstsein betreffend die bisherigen Sozial- und Fahrervorgeschichte. Drogen- und Alkoholkonsum wird vom Untersuchten negiert. Insgesamt fehlt bisher eine problembewusste und kritische Aufarbeitung der bisherigen auffälligen Fahrer- und Sozialvorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung des Rückfallrisikos.

Somit kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten oder im Sozialverhalten auftreten können.

Dementsprechend ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben.

Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist

Herr AA

zum Lenken eines Kfz der Klasse B

derzeit nicht geeignet.“

Fußend auf diesem Befund und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen erweist sich die Verneinung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Begutachtung am 22.12.2020 sowie am 2.2.2021, die zur Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 15.2.2021, ***, geführt haben, somit als schlüssig.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass seitens des Landesverwaltungsgerichts Tirol der Vorfall vom 21.1.2021, nämlich die Verweigerung eines Alkomattestes am 21.1.2021 um 22.36 Uhr in der Gemeinde X auf Höhe der Adresse 1, wobei vermutet werden konnte, dass der Beschwerdeführer zuvor das Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und obwohl dem Beschwerdeführer zuvor mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 13.1.2021 die Lenkberechtigung der betreffenden Klasse entzogen wurde, bei der Bemessung der Entziehungsdauer miteinzubeziehen ist, zumal gemäß dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens alle bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen, die eine Eignungsvoraussetzung betreffen, im Bescheid zu berücksichtigen sind, wobei dieser Grundsatz auch von der Berufungsbehörde zu beachten ist (vgl. *Stöbich/Triendl*, Alkohol und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr, Seite 585f).

Die Behörden nach dem Führerscheingesetz (§ 35 FSG) sind an rechtskräftige Entscheidungen der Strafbehörde gebunden (vgl. VwGH 8.8.2002, 2001/11/0210 uva).

Aufgrund dieser Bindungswirkung, die auch zwischen Verwaltungsgerichten und Behörden gilt, ist gegenständlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 21.1.2021 um 22:15 Uhr in X, auf Höhe der Adresse 1, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen *** auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt und sich hiernach um 22:36 Uhr geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

Somit ist gegenständlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwei bestimmte Tatsachen im Sinn des § 7 Abs 3 begangen hat, konkret eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (Verweigerung der Alkomatmessung) und eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs 3 Z 6 lit a (Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung).

Unter Zugrundelegung der Mindestentziehungsdauer für diese gegenständlichen Tatsachen erweist sich eine Dauer der Entziehung wegen mangelnder Verkehrsunzuverlässigkeit von sechs Monaten für das Verweigerungsdelikt gemäß § 26 Abs 2 Z 1 sowie drei Monaten für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a iVm § 25 Abs 3 erster Satz FSG, sohin insgesamt eine Entziehungsdauer von neun Monaten ab 21.1.2021, sohin bis zum 21.10.2021, 24.00 Uhr, als geboten.

Der Beschwerdeführer kann somit frühestens ab 22.10.2021 um die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung ansuchen, wobei aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG im Falle der Verweigerung eines Alkomattestes verpflichtend die Anordnung einer Nachschulung, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme anzuordnen war, wobei die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Hengl
(Richter)